



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. November 2017

Nummer 45

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>303 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Frank Krings) S. 393</p> <p>304 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Konrad Haehnel) S. 393</p> <p>305 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung S. 393</p>	<p>306 Aufhebung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in Kamp-Lintfort S. 395</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>307 Bekanntmachung des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See S. 395</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

303 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Frank Krings)

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 36

Düsseldorf, den 30. Oktober 2017

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird Herr Frank Krings für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 36. Kehrbezirk im Kreis Mettmann (Wülfrath-Innenstadt, -Rohdenhaus, ein Teil der Stadt Velbert) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 393

304 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Konrad Haehnel)

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 6

Düsseldorf, den 30. Oktober 2017

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird Herr Konrad Haehnel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 6. Kehrbezirk im Kreis Viersen (Nettetal-Breyell, -Schaag und -Leuth) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 393

305 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung

Bezirksregierung
53.01-100-53.0062/16/10.1

Düsseldorf, den 09. November 2017

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Wasser-Abrasiv-Suspensionsstrahl-(WAS-)Schneidanlage zur Delaborierung von Asservaten

Bescheid 53.01-100-53.0062/16/10.1 vom 12.09.2017 für das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW), Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

I.

Auf den vom LKA NRW gestellten Antrag vom 04.10.2016 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW), Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 10.1 des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Wasser-Abrasiv-Suspensionsstrahl-(WAS-)Schneidanlage zur Delaborierung von Asservaten

auf dem Betriebsgeländes des Munitionszerlegungsbetriebes (MZB) Hünxe, Am Feuerwachturm 50, Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 6, Flurstück 24 in 46569 Hünxe erteilt.

Die Aufstellung der WAS-Schneidanlage erfolgt in einer vorhandenen Bunkeranlage, die vom MZB Hünxe nicht mehr genutzt wird.

Die als Bunkeranlage LKA bezeichnete Anlage umfasst den Schneidraum (Raum I), den Technikraum (Raum II) sowie den Vorbereitungsraum mit abgetrennter Bereitstellungsfläche (Raum III/IV).

Außerdem gehört zur Bunkeranlage LKA der ca. 37 m nordöstlich gelegene Leitstand-Container.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Festlegungen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann statt in Schriftform auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste

für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.“

II.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt **vom 10.11.2017 bis einschließlich 23.11.2017** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 14.00 Uhr

Gemeinde Hünxe, Geschäftsbereich III (Bauen/Planen), Flurbereich 2. Obergeschoss, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe

Montag, Dienstag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Bottrop, Bezirksverwaltungsstelle Kirchhellen, Kirchhellener Ring 84 – 86, 46244 Bottrop, Erdgeschoss Zimmer 3

Montag, Dienstag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Mit Ablauf des 23.11.2017 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
Stefan Hartz

306 **Aufhebung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in Kamp-Lintfort**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 26. Oktober 2017



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

Anordnung

über die Aufhebung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in Kamp-Lintfort

Nach Beschluss der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in Kamp-Lintfort vom 1. Oktober 2015 wird folgendes angeordnet:

Art.1

Der mit Wirkung zum 15. November 1972 gegründete Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden in Kamp-Lintfort wird mit Wirkung zum Ende des Jahres 2017 aufgehoben.

Art. 2

Mit dem Zeitpunkt der Aufhebung des Gesamtverbandes geht dessen Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die zuletzt verbliebene Katholische Kirchengemeinde St Josef in Kamp-Lintfort über.

Art. 3

Die Geschäftsanweisung des Gesamtverbandes vom 15. November 1972 und gegebenenfalls sonstige nachfolgenden Änderungen werden aufgehoben

Art.4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 12. Oktober 2017



C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

307 Bekanntmachung des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung
am Dienstag, dem 14. November 2017
um 15:00 Uhr

Sitzungsort: Verwaltung des Zweckverbandes,
Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift ö vom 05.07.2017
4. Ladeinfrastruktur für Elektromobilität – mündlicher Bericht der Geschäftsführung
5. Tarife und Wirtschaftsplan 2018 mit fünfjähriger Finanzplanung
6. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit
– mündlicher Bericht der Geschäftsführung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nö vom 05.07.2017
3. Vertragsangelegenheiten
4. Sitzungstermine 2018

Düsseldorf, den 27.10.2017

Ratsherr Rolf Schulte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf